

Geschäftsordnung für die Regionale Arbeitsgemeinschaft (RAG) der Region Südwest nach § 78 SGB VIII im Bezirk Steglitz Zehlendorf

Stand: Beschluss AG 78 Region Südwest am 17.02.2016

§ 1 Präambel	Seite 2
§ 2 Ziele der Regionalen Arbeitsgemeinschaft	Seite 2
§ 3 Aufgaben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft	Seite 3
§ 4 Zusammensetzung	Seite 3
§ 5 Beschlussfassung	Seite 4
§ 6 Vorsitz und Geschäftsstelle	Seite 4
§ 7 Sitzungen	Seiten 4/5
§ 8 Sachverständige und Fachkräfte	Seite 5
§ 9 Sonstiges	Seite 5
§ 10 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung	Seite 5
§ 11 Salvatorische Klausel	Seite 5

§ 1 Präambel

1. Die Verwaltung des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe des Bezirkes unterhalten Regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG) gemäß § 78 SGB VIII auf der Basis der drei Regionen Nord, Südost und Südwest des Jugendamtes.
2. Die RAG versteht sich als Forum aller in der Region tätigen Träger der Jugendhilfe oder einzelner Projekte und Angebote, die für die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien von Bedeutung sind.
3. Die bezirkliche Abstimmung der Arbeit der drei Regionalen Arbeitsgemeinschaften erfolgt in übergeordneten Gremien durch Delegation von gewählten Sprecher/innen.
4. Der regionale Fokus der RAG und ihre fachübergreifende Zusammensetzung ermöglichen die Konkretisierung eines lebensweltorientierten und sozialräumlichen Ansatzes. Sie bringt sich dazu konstruktiv und professionell im Bezirk ein, um den fachlichen Diskurs zu fördern und das Wissen um besondere örtliche Problemlagen zu erweitern. Die öffentliche und freie Jugendhilfe übernehmen damit ihren Anteil an der Gestaltung und Entwicklung von Lebensqualität im Lebensraum von Kindern, Jugendlichen und Familien.
5. Die RAG berücksichtigt die Interessen aller Menschen einer Region.
6. Die RAG setzt sich grundsätzliche Ziele wie die Realisierung von Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming), Partizipation und berücksichtigt neuere soziale Entwicklungen und Tendenzen als Bestandteil einer regional orientierten Arbeit.

§ 2 Ziele der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

Die regionale Arbeitsgemeinschaft verständigt sich insbesondere auf:

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
2. Optimierung des Angebotes für Kinder, Jugendliche und Familien durch qualifizierte Kooperation.
3. Gewährleistung qualitativer und quantitativer ausreichender Angebote entsprechend den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Entwicklungen der Jugendhilfe.
4. Sicherung von Trägervielfalt und Pluralität.
5. Förderung von Integration und sozialer Teilhabe.
6. Steigerung der Eigenverantwortung durch sozialbürgerliches Engagement und Abbau von gesellschaftlichen, gesundheitlichen oder sozialen Nachteilen für Kinder, Jugendliche und Familien.
7. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten für die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien bedeutsam sind (z.B. KJGD, Polizei, Schule,...).

§ 3 Aufgaben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

Vorrangige Aufgaben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für übergeordnete Gremien, den Jugendhilfeausschuss und andere Arbeitsgemeinschaften.
2. Abstimmung von Angeboten mit dem Ziel der Vernetzung von Einrichtungen, Diensten, und Initiativen.
3. Erhalt, Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung fachlicher Standards.
4. Planung und Durchführung trägerübergreifender Projekte.
5. Interessenvertretung der Region in regionsübergreifenden Zusammenhängen und Gremien.
6. Analyse und Feststellung des regionalen Bedarfs unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von Kindern, Jugendlichen und Familien.
7. Beteiligung an allen Phasen der Jugendhilfeplanung für die Region gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 41 AG KJHG.
8. Berücksichtigung Regionen übergreifender Interessen und Themen anderer bezirklicher Arbeitsgemeinschaften oder Gremien.

§ 4 Zusammensetzung

1. Mitglieder der Regionalen Arbeitsgemeinschaft sind:
 - 1.1. Vertreter/innen der in der Region tätigen Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungserbringern im Rahmen des SGB VIII.
 - 1.2. Vertreter/innen der regionalen Einrichtungen und Angebote des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf.
 - 1.3. die Leitung des Regionalen Dienstes des Jugendamtes bzw. deren Vertretung.
 - 1.4. die Sozialraumkoordination und die Teamleitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretungen.
 - 1.5. ein/e MA des Fachreferates Tagesbetreuung von Kindern, ein/e MA des Fachreferates Psychosoziale Dienste.
 - 1.6. eine Fachkraft der Jugendhilfeplanung.
2. Vertreter/innen anderer Stellen und öffentlicher Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Arbeit der RAG von Bedeutung sind, können im Rahmen der Beschlussfassung in die RAG kooptiert werden.
3. Einzelpersonen und Initiativen können auf Beschluss der RAG an den Sitzungen teilnehmen.
4. Ist der Status eines freien Trägers strittig, entscheidet die RAG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Mitgliedschaft.

§ 5 Beschlussfassung

1. Die Vertreter/innen der in der Region tätigen anerkannten Träger von Leistungen im Rahmen des SGB VIII sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
2. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt:
 - 2.1. die Leitung des Regionalen Dienstes bzw. deren Vertretung
 - 2.2. die Sozialraumkoordination und die Teamleitung, ein/e MA des Fachreferates Tagesbetreuung von Kindern, ein/e MA des Fachreferates Psychosoziale Dienste.
3. Vor Beschlussfassungen ist die Abstimmungsberechtigung durch das Sprecher/innengremium festzustellen.
4. Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.
5. Minderheitenvoten und deren Begründung sind auf Antrag zu protokollieren.
6. Den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bleibt es unbenommen, darüber hinaus eigene Stellungnahmen abzugeben, zu erarbeiten oder einzubringen. Über solche Aktivitäten wird die RAG zeitnah unterrichtet.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsstelle

1. Die RAG wählt für jeweils 2 Jahre ein Sprecher/innengremium aus dem Bereich der Träger der freien Jugendhilfe, das 6-8 Mitglieder umfasst.
2. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Aufgaben des Sprecher/innengremiums bestehen in der Vertretung der RAG nach außen, der Sitzungsvorbereitung und Erstellung einer Tagesordnung mit den Vertreter/innen des Jugendamtes und der Sitzungsleitung und Protokollorganisation.
4. Der Regionale Dienst des Jugendamtes übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle und benennt dafür eine Kontaktperson. Die Geschäftsstelle erledigt den Versand der Einladungen, der Protokolle und sonstigen Materialien auf Veranlassung des Sprecher/innengremiums und führt die Mitgliederliste.

§ 7 Sitzungen

1. Die RAG legt zu Beginn eines jeden Jahres bis zu vier Sitzungstermine fest. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages eingeladen.
2. Die Sitzungen werden in einem Treffen des Sprecher/innengremiums und des Jugendamtes vorbereitet. Interessierte Mitglieder der AG können nach Voranmeldung dazu kommen.
3. Weitere Sitzungstermine werden von der RAG mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
4. Das Sprecher/innengremium kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungen erfolgen 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages.

5. Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied beim Sprecher/innengremium bis eine Woche vor Versand der Einladung anmelden.
6. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
7. Der Sitzungsverlauf ermöglicht Raum und Zeit für inhaltliche Diskussionen der Fachgebiete Jugendförderung, Tagesbetreuung von Kindern, Psychosoziale Dienste und Familienunterstützende Hilfen.

§ 8 Sachverständige und Fachkräfte

1. Bei Bedarf können zu den Sitzungen externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden
2. Weitere Fachkräfte aus der Verwaltung des Jugendamtes können bei Bedarf nach Absprache mit der Leitung des Jugendamtes beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben:

1. die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 SGB VIII).
2. die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).
3. Die Verantwortung und die Pflege für die Webseite www.ag78 ist im Rahmen der Neustrukturierung der übergeordneten Gremien von den Trägern der freien Jugendhilfe neu zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt und tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung unter Angabe eines Formulierungsvorschlages angemeldet werden. Sie bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die endgültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Beschlossen in der Regionalen AG §78 SGB VIII am 17.02.2016